

50HERTZ BEKANNTMACHUNG VOM 01.08.2025

Marktgestützte Beschaffung von Blindleistung 2026-2027

Nr. 202508_gesichert_02



Informationen zum Dokument

VORBEMERKUNGEN

Einordnung	Gemäß § 12h EnWG und der Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-23-072 vom 25.06.2024 ist die nicht frequenzgebundene Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ („Blindleistung“) in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren zu beschaffen.
Zielgruppe	Hiermit fordert der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: 50Hertz) interessierte Anbieter von Blindleistungsvermögen aus Anlagen mit Netzanschlusspunkt in der Höchst- und Hochspannungsebene (im Folgenden: Anbieter) auf, an dem Verfahren zur marktgestützten Beschaffung von Blindleistung in den Beschaffungsregionen der 50Hertz Hamburg, Nord, Süd-West, Ost und Mitte (im Folgenden: Beschaffungsregionen) teilzunehmen.
Gültigkeit	Zeitlich begrenzt ist die Gültigkeit des Dokuments bis zum Ende des Erbringungszeitraums. Alle Informationen in dem vorliegenden Dokument sind lediglich auf das darin beschriebene Beschaffungsverfahren anzuwenden. Zukünftige Bekanntmachungen für andere Beschaffungsverfahren können in ihrem Inhalt abweichen.

Inhalt

Fristen..... 4

Produkt und Bedarfe 4

Mitgeltende Dokumente 7

Dokument 1: Teilnahmevoraussetzungen (Stand: 01.08.2025) 7

Dokument 2: Zuordnung Höchstspannungsnetzknoten je Beschaffungsregion..... 7

Dokument 3: Formular zur Angebotsabgabe – Ausschreibung von Blindleistung in der 50Hertz Regelzone 7

Dokument 4: Blindleistungsvertrag inkl. Anhänge 7

Erläuterungen zu den Schritten des Verfahrens..... 8

Übermittlung des Angebots..... 9

Rückfragen..... 9

Hinweise zum Verfahren 10

Fristen

In diesem Abschnitt werden die Fristen des vorliegenden Beschaffungsverfahrens tabellarisch dargestellt.

FRISTEN DES BESCHAFFUNGSVERFAHRENS

FRIST	DATUM
Bekanntmachung / Start Angebotsfrist	01.08.2025
Ende der Angebotsfrist (Datum, bis zu dem Anbieter ein verbindliches Angebot abgeben können.)	31.10.2025, 23:59 Uhr
Ende Zuschlagsfrist (Datum, bis zu dem 50Hertz allen Anbietern spätestens eine Annahme oder Ablehnung des Angebots erteilt.)	30.11.2025, 23:59 Uhr
Beginn Vorlaufzeit	01.12.2025, 00:00 Uhr
Ende Vorlaufzeit	31.12.2025, 23:59 Uhr
Beginn Erbringungszeitraum	01.01.2026, 00:00 Uhr
Ende Erbringungszeitraum	31.12.2027, 23:59 Uhr

Falls eine Anlage erst zukünftig errichtet bzw. ertüchtigt wird, muss der Anbieter bei der Teilnahme anhand geeigneter Nachweise glaubhaft machen, dass die technische Anlage rechtzeitig vor dem Beginn des Erbringungszeitraums errichtet und entsprechend betriebsbereit sein wird. Anlagen in der 50Hertz Regelzone müssen einen Monat vor dem Beginn des Erbringungszeitraums die dauerhafte Betriebserlaubnis vorweisen können.

Produkt und Bedarfe

Produktgruppe & Produkthanforderungen

Diese Ausschreibung betrifft das gesicherte Produkt im Rahmen des Standardprodukts 3 „Blindleistungserbringung nach Online-Sollwert-Vorgabe“ in spannungshebender und spannungssenkender Richtung. Der Anbieter muss in der Lage sein zur Deckung regelbarer Blindleistungsbedarfe durch Umsetzung der durch 50Hertz vorgegebenen Vorgabe zur Blindleistungsfahrweise auf der Höchstspannungsebene beizutragen. Daraus ergeben sich die Anforderungen an die Blindleistungsfahrweise gemäß VDE AR-N 4130 Abschnitt 10.2.2.1. Die Blindleistungserbringung erfolgt durch den Anlagenbetreiber entsprechend dem von 50Hertz online, im Sinne von in Echtzeit, vorgegebenen Sollwert für die Zielgröße. Dieser Online-Sollwert kann ein Betrag für die Blindleistung oder ein Wert für den Verschiebungsfaktor sein. Die Blindleistungserbringung hat unabhängig vom Wirkleistungsarbeitspunkt der Anlage zu jedem Zeitpunkt sowie zeitlich gesehen kontinuierlich, und damit ohne Unterbrechung, zu erfolgen.

Wie in den Teilnahmevoraussetzungen spezifiziert, müssen bei Nichtvorhandensein von Messungen am Netzan-
schlusspunkt durch 50Hertz Anbieter die folgenden aktuellen Informationen als absolute Werte bereitstellen:

- Wirkleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- Blindleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- Maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungshebend
- Maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungssenkend
- Maximal aktuell verfügbare Blindleistung innerhalb des TAB-Bereichs, spannungshebend
- Maximal aktuell verfügbare Blindleistung innerhalb des TAB-Bereichs, spannungssenkend

Die Bereitstellung dieser Daten erfolgt per Fernwirkchnittstelle.

Die Vergütung der vorgehaltenen Blindleistung außerhalb des TAB-Bereichs erfolgt über den angebotenen Vor-
haltepreis. Die Vergütung der Blindarbeit erfolgt über den angebotenen Blindarbeitspreis entsprechend der tat-
sächlich erbrachten Blindarbeit der Blindleistungsquelle. Gelieferte Blindleistung, die über die Vorhalteleistung hin-
aus geht, wird weiterhin mit dem Blindarbeitspreis vergütet.

Blindleistungsbedarf

In der 50Hertz Regelzone besteht ein Bedarf an gesicherter Blindleistung in allen fünf Beschaffungsregionen, so-
dass hiermit in allen Beschaffungsregionen ein marktgestütztes Beschaffungsverfahren durchgeführt wird. Die fünf
Beschaffungsregionen in der 50Hertz Regelzone sind: Hamburg, Nord, Süd-West, Ost und Mitte. Die folgende Ta-
belle enthält die spannungshebende und spannungssenkende Vorhalteleistung, die zur Deckung des Blindleis-
tungsbedarfs in dem vorliegenden Verfahren beschafft wird.

REGION	Bedarf Vorhalteleistung spannungshebend in Mvar	Bedarf Vorhalteleistung spannungssenkend in Mvar
Hamburg	1.800	850
Nord	1.350	750
Süd-West	150	1.800
Mitte	0	650
Ost	900	1.100

Preisobergrenze je Region

In diesem Abschnitt werden die Preisobergrenzen für den Vorhaltepreis und Blindarbeitspreis je Beschaffungsre-
gion, für welche die Systemdienstleistung Blindleistung beschafft werden soll, aufgelistet.

Ein Angebot, bei dem ein Angebotspreis oberhalb der jeweiligen Preisobergrenze liegt, kann nicht bezuschlagt
werden. Eine Unterscheidung der Preisobergrenzen in spannungshebende und spannungssenkende Richtung
erfolgt in diesem Beschaffungsverfahren nicht.

REGION	Preisobergrenze Vorhal- tepreis in € pro Mvar und Kalendertag	Preisobergrenze Blindar- beitspreis in €/Mvarh
Hamburg	3,40	4,80
Nord	3,40	4,80
Süd-West	3,40	4,80
Mitte	3,40	4,80
Ost	3,40	4,80

Mindestgebotsgröße

Für die Teilnahme am Blindleistungsmarkt muss jedes Angebot (gem. PQ-Diagramm) mindestens 30 Mvar in spannungshebender oder spannungssenkender Richtung umfassen.

Abruf- bzw. Reaktionszeiten

Die Abrufzeit darf, analog zu den Technischen Anschlussbedingungen (TAB), maximal 10 Minuten und die Reaktions- bzw. Einschwingzeit (vom Abruf bis zur Erbringung bei Sollwertänderungen der Blindleistungserbringung) maximal 5 Minuten betragen. Die Anlagenbetreiber müssen gewährleisten, dass sie innerhalb dieser festgelegten Zeiträume auf die Sollwertänderungen reagieren können.

Abrufmethodik

Der Abruf erfolgt durch 50Hertz über eine Online-Sollwertvorgabe für die Zielgröße am Netzanschlusspunkt. Die Anforderung des Bezuges und der Lieferung von Blindleistung wird dabei durch das Transmission Control Center der 50Hertz direkt an die jeweilige Leitstelle des Anbieters gegeben. Die Einzelheiten hierzu folgen den Regelungen aus den Netzführungsvereinbarungen bzw. sollte ein Anbieter bisher keine Netzführungsvereinbarung abgeschlossen haben, so gelten die im Folgenden aufgeführten Regelungen. Sobald eine Ergänzung der Netzführungsvereinbarung erfolgt, gilt diese.

- Typ 1 Erzeugungsanlagen: Es muss entweder eine Spannungsband- oder eine Blindleistungsfestwert-Fahrweise zum Einsatz kommen. In beiden Fällen erfolgt die Vorgabe der Sollwerte durch 50Hertz für den jeweiligen Netzanschlusspunkt der Anlage in Echtzeit per Fernsteuerung oder bei nicht-Verfügbarkeit telefonisch.
 - o Im Falle der Spannungsband-Fahrweise ist die Blindleistung der in Betrieb befindlichen Maschine so zu regeln, dass die von 50Hertz vorgegebenen Spannungswerte am jeweiligen Netzanschlusspunkt mit einem Toleranzbereich von ± 2 kV durch den Anbieter eigenverantwortlich eingehalten werden.
 - o Im Falle der Blindleistungsfestwert-Fahrweise ist 50Hertz zu informieren, wenn das Blindleistungskommando nicht ausgeführt werden kann.

- Typ 2 Erzeugungsanlagen und Verbraucher: Die Spannung der Anlage am Netzanschlusspunkt ist entsprechend einer Blindleistungs-Spannungskennlinie $Q(U)$ auf den durch 50Hertz für den jeweiligen Netzanschlusspunkt per Fernsteuerung oder bei nicht-Verfügbarkeit telefonisch vorgegebenen Spannungssollwert durch den Anbieter eigenverantwortlich eingehalten werden.

Verfügbarkeitsanforderungen

Gesicherte Erbringung bedeutet, dass die vorgehaltene Blindleistung des Anbieters, abgesehen von Nichtverfügbarkeiten, unabhängig vom Wirkleistungsarbeitspunkt der Anlage zu jedem Zeitpunkt sowie zeitlich gesehen kontinuierlich, und damit ohne Unterbrechung, in voller Höhe verfügbar ist.

Der Vergütungsanspruch für den Vorhaltepreis entfällt bei ganztägiger und untertägiger Nichtverfügbarkeit der Vorhalteleistung für den jeweiligen ganzen Kalendertag.

Aggregation

Der Anbieter kann mehrere technische Anlagen am Netzanschlusspunkt aggregieren und die Summe der Anlagen am Blindleistungsmarkt als Blindleistungsquelle anbieten, solange die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt werden und er das angebotene Produkt gemäß den Spezifikationen in dieser Bekanntmachung umsetzen kann. Insbesondere bei der Vorlage des PQ-Diagramms mit Abgrenzung TAB sind die erweiterten Teilnahmevoraussetzungen zu beachten.

Zuschlagsbenutzungsdauer

Eine Zuschlagsbenutzungsdauer wird in dieser Bekanntmachung nicht veröffentlicht.

Indexierung

Der Blindarbeitspreis unterliegt in dem vorliegenden Beschaffungsverfahren keiner Indexierung.

Mitgeltende Dokumente

Für die Beschaffung gelten folgende Rahmenbedingungen.

Dokument 1: Teilnahmevoraussetzungen (Stand: 01.08.2025)

Dokument 2: Zuordnung Höchstspannungsnetzknoten je Beschaffungsregion

Dokument 3: Formular zur Angebotsabgabe – Ausschreibung von Blindleistung in der 50Hertz Regelzone

Dokument 4: Blindleistungsvertrag inkl. Anhänge

Erläuterungen zu den Schritten des Verfahrens

Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen

Nur Anbieter, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, sind zur Angebotsabgabe berechtigt. Jeder Anbieter prüft, ob er die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, selbstständig und bestätigt mit der Angebotsabgabe die erfolgreiche Prüfung.

Zuschlagserteilung

Mit Erteilung des Zuschlags kommt ein Vertrag entsprechend dem im Rahmen der Bekanntmachung veröffentlichten Mustervertrag über die Erbringung der nFSDL „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ Blindleistung zwischen dem bezuschlagten Anbieter und 50Hertz zustande.

Übermittlung des Angebots

Für die verbindliche Angebotsabgabe ist das Gebot innerhalb der Angebotsfrist an 50Hertz per E-Mail an ausschreibung-blindleistung@50hertz.com zu übermitteln. Es dürfen nur Anbieter teilnehmen, die alle Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

Für die verbindliche Angebotsabgabe sind nachfolgende Dokumente der E-Mail als Anhang anzufügen.

- Dokument 3: Formular zur Angebotsabgabe (ausgefüllt und unterschrieben)
- PQ-Diagramm inkl. kenntlich gemachter TAB-Abgrenzung und marktlich angebotenes Potential außerhalb TAB in absoluten Werten
- Sofern relevant (bei Aggregation): Formlose Liste aller technischen Anlagen, die am Netzanschlusspunkt zur Blindleistungsquelle aggregiert werden (inkl. Bezeichnung/Name, Technologie, installierte Leistung, maximales Blindleistungspotential (spannungssenkend und spannungshebend))

Die Einreichung der erforderlichen Unterlagen erfolgt per E-Mail an ausschreibung-blindleistung@50hertz.com. Maßgebend für die fristgerechte Einreichung ist die rechtzeitige elektronische Übermittlung der vollständigen Unterlagen. Innerhalb der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen bzw. durch geänderte Angebote ersetzt werden. Die Angebotsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. 50Hertz wird den Eingang der Unterlagen spätestens am auf das Ende der Angebotsfrist folgenden Werktag bestätigen. 50Hertz wird den Anbieter über den Zuschlag spätestens zum Ende der Zuschlagsfrist informieren. Anbieter, die keinen Zuschlag erhalten, werden über ihre nicht erfolgreichen Angebote ebenfalls informiert.

50Hertz kann ein Beschaffungsverfahren aufheben, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde. Über die Aufhebung eines Beschaffungsverfahrens informiert 50Hertz die betroffenen Anbieter.

Angebote bleiben bis zur Erteilung von Zuschlägen bzw. Information über nicht erfolgreiche Angebote durch 50Hertz verbindlich, sie erlöschen jedoch spätestens mit Ablauf der Zuschlagsfrist oder bei Aufhebung eines Beschaffungsverfahrens.

Rückfragen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung eines Anbieters Unklarheiten oder Fehler, so hat er 50Hertz unverzüglich und vor Abgabe seines Angebots darauf hinzuweisen. Etwaige Rückfragen oder der Wunsch nach zusätzlichen Auskünften sind ebenfalls ausschließlich über die Kontakt-Emailadresse

ausschreibung-blindleistung@50hertz.com

an 50Hertz zu richten und werden von diesem schnellstmöglich beantwortet. Der späteste Zeitpunkt für den Eingang dieser Rückfragen oder das Verlangen nach weiteren Auskünften entspricht zwei Wochen vor Ende der Angebotsfrist.

Hinweise zum Verfahren

Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Der gesamte Schriftverkehr mit 50Hertz ist in deutscher Sprache zu führen.

Kosten des Verfahrens

Für die Teilnahme an der Ausschreibung entstehende Kosten der Anbieter werden nicht erstattet.

Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erbetene personenbezogene Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c DSGVO i.V.m. § 12h EnWG sowie der Festlegung der BNetzA BK-6-23-072 zum Zwecke der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens gespeichert und verarbeitet. 50Hertz verarbeitet diese Daten grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Sobald der Zweck hierfür entfällt, werden die personenbezogenen Daten dauerhaft gelöscht.

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind auf der folgenden Internetseite von 50Hertz sowie auf schriftliche Anfrage an die Kontaktadresse einsehbar:

[50hertz.com > Datenschutz](#)

Vertraulichkeit und Schutz der Verfahrensintegrität

Anbieter dürfen Veröffentlichungen über das Vorhaben oder Teile davon sowie über weitere Informationen, welche ihnen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bekannt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung durch 50Hertz vornehmen.